

**Fachspezifische Zugangs- und
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Digital Health an der Universität Potsdam**

Vom 13. Dezember 2017

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015, S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016, S. 76) am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Verpflichtung zur Belegung von Brückenmodulen
- § 5 Fachspezifischer Test
- § 6 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 7 Quote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 8 Hochschulauswahlverfahren
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Digital

Health an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZuLO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Digital Health gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. Ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten entweder
 - a) im Bereich Informationstechnologie/ Informatik, wie z. B. IT-Systems Engineering, Computer Science, Bioinformatics, eHealth oder Telemedizin zusammen mit Grundkenntnissen vergleichbar mit den Brückenmodulen „Introduction to Principles in Medicine“ und „Fundamentals of Healthcare Systems“ im Umfang von zusammen 12 LP oder
 - b) im Bereich der Studiengänge für Gesundheitsberufe, wie z. B. Medizin, medizinische Wissenschaft oder Pharmazie zusammen mit Grundkenntnissen vergleichbar mit den Brückenmodulen „Principles of IT-Systems“ und „Fundamentals of Programming“ im Umfang von zusammen 12 LP.
2. Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(2) Als wesentlich für das Masterstudium gilt ein Fach, wenn es die zentralen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang Digital Health erfüllt. Diese bilden Kenntnisse und Erfahrungen in Grundlagen des IT-Systems Engineering, der Informatik oder in Grundlagen der Medizin, Gesundheitsversorgung und -forschung. Die Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZuLO genannten Zertifikate nachgewiesen. Über äquivalent geeignete

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am XX. XXXX.

Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Verpflichtung zur Belegung von Brückenmodulen

(1) Soweit Bewerberinnen und Bewerber zu den Brückenmodulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. b) keine ausreichenden Kenntnisse nachweisen können, werden sie mit der Zulassung dazu verpflichtet, diese Module im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von maximal 12 LP zu absolvieren. Näheres regelt § 6 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den M.Sc. Digital Health.

(2) Fehlen sowohl Kenntnisse zu Brückenmodulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) als auch zu den Brückenmodulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 b), erfolgt keine Zulassung.

§ 5 Fachspezifischer Test

(1) Der fachspezifische Test prüft die Kompetenzen der Bewerberin / des Bewerbers in den Bereichen Informatik und Medizin, die sie bzw. ihn im besonderen Maße für den Studiengang Digital Health qualifizieren.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt den Test in englischer Sprache.

(3) Die Digital Engineering Fakultät stellt den Bewerberinnen und Bewerbern den fachspezifischen Test auf ihren Internetseiten zur Verfügung.

§ 6 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Digital Health zum ersten Fachsemester ist jährlich zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli/für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

(a) Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2.

(b) Nachweise in den Bereichen „Principles of IT-Systems“ und „Fundamentals of Programming“ bzw. in den Bereichen „Introduction to Principles of Medicine“ und „Fundamentals of Healthcare Systems“ im Umfang von je 6 LP im Sinne der Brückenmodule DHBM-IT, DHBM-PR, DHBM-PM und DHBM-HS gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

(a) Ein fachspezifischer Test gemäß § 5,

(b) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen, wie z. B. absolvierte Praktika im In- und Ausland; Berufsausbildung oder -tätigkeit

(c) Nachweise besonderer fachlicher Leistungen wie Preise und Auszeichnungen;

(d) Ein Lebenslauf.

§ 7 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach §19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 25 % festgesetzt.

§ 8 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

(a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51% des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,

(b) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen und besonderer fachlicher Leistungen mit 24%,

(c) Fachspezifischer Test nach § 5 mit 25%.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet anhand aller in der Bewerbung dokumentierten Qualifikationen und fachlichen Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin nach Abs. 2 (b) den fachlichen Bezug zum Studiengang Digital Health und bildet eine Note. Folgende Kriterien sind Bewertungsgrundlage:

- (a) Stärke des fachlichen Bezugs zu Digital Health
- (b) erkennbares Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich Digital Health
- (c) Erkennbarkeit eines Berufsziels.

Jedes Kriterium kann mit 0-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Erreichte Gesamtpunktzahl	Note
8-9	1,0
6-7	2,0
4-5	3,0
2-3	4,0
0-1	5,0

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet den fachspezifischen Test im Auswahlverfahren mit einer Note.

Die Note bildet sich wie folgt:

- > 87,5% Punkte erreicht: 1,0
- > 75-87,5%: 2,0
- > 62,5-75%: 3,0
- 50-62,5%: 4,0
- < 50%: 5,0

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.